



Freie Universität Bozen
Libera Università di Bolzano
Università Lìedia de Bulsan

Öffentlicher Wettbewerb für die Zulassung zum Doktoratsstudium XXXVI Zyklus Akademisches Jahr 2020/21

Artikel 1 - EINRICHTUNG

An der Freien Universität Bozen (unibz) wird ein öffentlicher Wettbewerb nach Prüfungen und/oder Studientitel für die Zulassung zu folgenden Doktoratsstudien des XXXVI Zyklus, akademisches Jahr 2020/2021, ausgeschrieben:

ALLGEMEINE PÄDAGOGIK, SOZIALPÄDAGOGIK, ALLGEMEINE DIDAKTIK UND FACHDIDAKTIK (PED)

Dauer: 3 Jahre

Wissenschaftlich-disziplinäre Bereiche:

- M-PED/01 – Allgemeine Pädagogik und Sozialpädagogik
- M-PED/02 - Geschichte der Pädagogik
- M-PED/03 – Didaktik und Integrationspädagogik
- SECS-S/05 – Sozialstatistik
- SECS-P/06 – Angewandte Wirtschaft
- L-ART/07-Musikologie und Geschichte der Musik
- M-DEA/01 – Demoethnoanthropologische Fächer
- M-PSI/01 – Allgemeine Psychologie
- M-PSI/04 – Entwicklungs- und Erziehungspsychologie
- L-LIN/14 - Sprache und Übersetzung - Deutsche Sprache
- L-LIN/12 – Sprache und Übersetzung – Englische Sprache
- L-FIL-LET/09 - Romanische Philologie und Linguistik
- M-GGR/01 – Geografie
- SPS/07 – Allgemeine Soziologie
- SPS/08 - Soziologie der Kultur und Kommunikation
- MAT/04 – Komplementär-Mathematik - Didaktik der Mathematik
- FIS/08 – Didaktik und Geschichte der Physik

Offizielle Sprachen des Studienganges: Italienisch, Deutsch und Englisch

Es wird ein öffentlicher Wettbewerb zur Vergabe von folgenden Studienplätzen ausgeschrieben:

- **6** Studienplätze: 5 Studienplätze mit Stipendium* und 1 Studienplatz ohne Stipendium

INFORMATIK (INF)

Dauer: 4 Jahre

Wissenschaftlich-disziplinäre Bereiche:

- INF/01 - Informatik
- ING-INF/05 – Informationsverarbeitungssysteme
- MAT/08 – Numerische Analyse

Offizielle Sprache des Studienganges: Englisch

Es wird ein öffentlicher Wettbewerb zur Vergabe von folgenden Studienplätzen ausgeschrieben:

- **21** Studienplätze, 18 Studienplätze mit Stipendium* und 3 Studienplätze ohne Stipendium

MOUNTAIN ENVIRONMENT AND AGRICULTURE (MEA)

Dauer: 3 Jahre

Wissenschaftlich-disziplinäre Bereiche:

- AGR/01 – Wirtschaft und ländliches Schätzwesen
- AGR/03 – Gehölzbau
- AGR/05 – Wald- und Forstwirtschaft
- AGR/08 – Agrarwasserbau und Bodenhydraulik
- AGR/09 – Agrarmechanik
- AGR/11 – Allgemeine und angewandte Entomologie
- AGR/13 – Agrarchemie
- AGR/19 - Tierwissenschaften und –technologien
- BIO/03 – Umwelt- und angewandte Botanik
- CHIM/06 – Organische Chemie
- GEO/04 - Physische Geographie und Geomorphologie

Offizielle Sprache des Studienganges: Englisch

Es wird ein öffentlicher Wettbewerb zur Vergabe von folgenden Studienplätzen ausgeschrieben:

- **11** Studienplätze: 8 Studienplätze mit Stipendium*, 2 Studienplätze ohne Stipendium
1 weiterer Studienplatz ist ausländischen Stipendiaten vorbehalten.

SUSTAINABLE ENERGY AND TECHNOLOGIES (SET)

Dauer: 3 Jahre

Wissenschaftlich-disziplinäre Bereiche:

- ICAR/01 – Hydraulik
- ICAR/02 – Hydraulik, Hydrologie und hydraulisches Bauwesen
- ING-IND/08 – Maschinen und Systeme für die Energie und Umwelt
- ING-IND/10- Technische Industriephysik und Nuklearingenieurwesen
- ING-IND/11 – Technische Industriephysik und Nuklearingenieurwesen
- ING-IND/13 - Angewandte Maschinenmechanik
- ING-IND/16 - Fertigungstechnologien und -systeme
- ING-IND/24 – Systeme, Methoden und Technologien des Chemieingenieurwesens und des Prozesses
- ING-IND/32 – Elektroenergieingenieurwesen
- ING-IND/35 – Wirtschaftsingenieurwesen

Offizielle Sprache des Studienganges: Englisch

Es wird ein öffentlicher Wettbewerb zur Vergabe von folgenden Studienplätzen ausgeschrieben:

- **6** Studienplätze: 5 Studienplätze mit Stipendium* und 1 Studienplatz ohne Stipendium.

FOOD ENGINEERING AND BIOTECHNOLOGY (FEB)

Dauer: 3 Jahre

Wissenschaftlich-disziplinäre Bereiche:

- AGR/09 – Agrarmechanik
- AGR/11 - Allgemeine angewandte Entomologie
- AGR/13 – Agrarchemie
- AGR/15 – Lebensmitteltechnik und -wissenschaften
- AGR/16 – Agrarmikrobiologie
- CHIM/10 – Lebensmittelchemie
- ING-IND/10 – Technische Physik in der Industrie

- ING-INF/01 - Elektronik

Offizielle Sprache des Studienganges: Englisch

Es wird ein öffentlicher Wettbewerb zur Vergabe von folgenden Studienplätzen ausgeschrieben:

- **10** Plätze: 8 Studienplätze mit Stipendium* und 2 Studienplätze ohne Stipendium

ADVANCED-SYSTEMS ENGINEERING (ASE)

Dauer: 3 Jahre

Wissenschaftlich-disziplinäre Bereiche:

- ING-INF/01 – Elektronik
- ING-INF/04 – Automatik
- ING-INF/05 – Informationsverarbeitungssysteme
- ING-IND/13 – Maschinenelemente und angewandte Mechanik
- ING-IND/14 – Konstruktionslehre und Maschinenzichnen
- ING-IND/15 – Technisches Zeichnen und Methoden des Industrieingenieurwesens
- ING-IND/16 – Produktionsplanung und Steuerung
- ING-IND/17 – Logistische Infrastrukturen
- ING-IND/32 – Elektrotechnik
- INF/01 – Informatik
- FIS/03 – Physik der Materie
- MAT/07 – Höhere Mathematik II

Offizielle Sprache des Studienganges: Englisch

Es wird ein öffentlicher Wettbewerb zur Vergabe von folgenden Studienplätzen ausgeschrieben:

- **11** Plätze: 7 Studienplätze mit Stipendium*, 1 Studienplatz für Forschungstipendiaten, 2 Studienplätze ohne Stipendium und 1 Position „Industrial PhD“ (*dottorato industriale*)

MANAGEMENT AND ECONOMICS (ECON)

Dauer: 4 Jahre

Wissenschaftlich-disziplinäre Bereiche:

- AGR/01 - Wirtschaft und ländliches Schätzungswesen
- SECS-P/01 – Volkswirtschaftslehre
- SECS-P/02 – Wirtschaftspolitik
- SECS-P/03 - Finanzwissenschaften
- SECS-P/05 - Ökonometrie
- SECS-P/06 - Angewandte Ökonomik
- SECS-P/07 - Rechnungswesen
- SECS-P/08 – Unternehmensführung
- SECS-P/09 - Unternehmensfinanzierung
- SECS-P/10 - Organisation und Führung
- SECS-S/01 – Statistik
- SECS-S/06 - Mathematische Methoden für Wirtschaftswissenschaften

Offizielle Sprache des Studienganges: Englisch

Es wird ein öffentlicher Wettbewerb zur Vergabe von folgenden Studienplätzen ausgeschrieben:

- **11** Studienplätze: 9 Studienplätze mit Stipendium* und 2 Studienplätze ohne Stipendium

Die Forschungsthemen, die möglichen Forschungsprojekte und die entsprechenden Supervisoren, die Studienprogramme, die Zulassungsvoraussetzungen, die Modalitäten und Kriterien für die Auswahl und Beurteilung der Bewerber zwecks Aufstellung der Rangliste sind für jeden der oben genannten Studienprogramme in den Anlagen enthalten, die wesentlicher Bestandteil dieser Ausschreibung sind.

Beginn der Studienprogramme ist der **1. November 2020**.

Die Ausschreibung wird hiermit rechtswirksam bekannt gemacht. Eventuelle Änderungen, Aktualisierungen oder Ergänzungen werden **ausschließlich** durch Veröffentlichung auf den Webseiten der unibz bekannt gegeben.

Gemäß MD 45/2013 können die Doktoratsstudien nur vorbehaltlich der Akkreditierung und der Kontrolle von Seiten des ANVUR über die Beibehaltung der Akkreditierungsvoraussetzungen aktiviert werden. Die Gewinner können sich folglich nur vorbehaltlich des positiven Bescheids betreffend ob genannter Kontrolle immatrikulieren.

*Falls im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung dieser Ausschreibung und der Fälligkeit für die Bewerbung (13. Juli 2020) von anderen Universitäten, öffentlichen Forschungseinrichtungen oder qualifizierten privaten Unternehmen weitere Geldmittel zur Verfügung gestellt werden, kann die Anzahl der Studienplätze entsprechend erhöht werden. Eventuelle Informationen zur Erhöhung der Studienplätze werden ausschließlich auf den Webseiten der unibz veröffentlicht. Kandidaten, die an den zusätzlichen Stipendien (auch für vorgegebene Themen) interessiert sind, müssen vor der Auswahl eine offizielle Anfrage an die Auswahlkommission richten, sodass diese ihre Eignung feststellen kann.

Artikel 2 - ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Am öffentlichen Wettbewerb der oben genannten Doktoratsstudien können all jene teilnehmen, die ungeachtet von Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit:

- im Besitz eines Masters im Sinne des Ministerialdekrets Nr. 509/1999 oder des Ministerialdekrets Nr. 270/2004, eines Laureatsdiploms der vorhergehenden Studienordnung oder eines gleichwertigen, im Ausland erworbenen, Titels sind;
- den oben angeführten Titel spätestens innerhalb 31. Oktober desselben Jahres erwerben. In diesem Fall werden die Kandidaten "mit Vorbehalt" zum Auswahlverfahren zugelassen und **haben den Studientitel bei sonstigem Ausschluss spätestens innerhalb der Immatrikulationsfrist nachzureichen**.

Unter dem Vorbehalt der Überprüfung der Eigenerklärungen gemäß DPR Nr. 445/2000 in der geltenden Fassung werden alle Kandidaten zum Auswahlverfahren zugelassen. Bei Falschangaben kann die Universität mit begründeter Verfügung des Rektors jederzeit den Kandidaten vom Auswahlverfahren oder vom Doktoratsstudium ausschließen, bei Erhalt der strafrechtlichen Verantwortung.

Ausländische Studienabschlüsse, die noch nicht mit einem italienischen Studientitel gleichwertig erklärt wurden

Die Auswahlkommission erklärt den ausländischen Studientitel aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen als gleichwertig mit einem Master (MD 509/1999 und MD 270/2004), wobei diese Gleichwertigkeitserklärung lediglich für die Teilnahme an dem hier ausgeschriebenen Wettbewerb gilt. Diese Kandidaten werden **mit Vorbehalt zum Auswahlverfahren zugelassen** und werden vom Doktoratsstudium ausgeschlossen, wenn sich bei der Überprüfung ergeben sollte, dass ihr Studientitel nicht die in dieser Ausschreibung verlangten Voraussetzungen erfüllt und demzufolge die Einschreibung zum Doktoratsstudium nicht ermöglicht.

Wertigkeitserklärung

Kandidaten mit ausländischem Studientitel müssen den Nachweis erbringen, dass sie in dem betreffenden Land die Voraussetzungen für die Zulassung zum selben Universitätsstudium besitzen, für das sie sich an der unibz bewerben.

Sie müssen daher:

- Bei der zuständigen italienischen Botschaft im Ausland die Wertigkeitserklärung über den Universitätsabschluss beantragen. Es empfiehlt sich, die Wertigkeitserklärung frühzeitig zu beantragen, da die Konsulate lange Bearbeitungszeiten haben.
- Die Wertigkeitserklärung spätestens bei der Immatrikulation im entsprechenden Portal hochladen.

AUFNAHME IN ÜBERZAHL

Diejenigen, die bereits im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Union oder anderer internationaler Kooperationsprogramme (wie z.B. Erasmus Mundus, Marie Skłodowska-Curie-Aktionen usw.) ausgewählt wurden, können in Überzahl zugelassen werden, auch wenn sie sich nicht innerhalb der Bewerbungsfrist für den Wettbewerb beworben haben.

Diese Kandidaten müssen die Zulassung zum Doktoratsstudium bis zum Beginn des Kurses bei Studium und Lehre beantragen, sofern sie an diesem Datum die Kurse besuchen können. Die Einschreibung erfolgt in jedem Fall vorbehaltlich der Überprüfung der erworbenen Qualifikationen und der vorherigen Genehmigung durch das Dozentenkollegium, die im Falle von Kandidaten mit einer im Ausland erworbenen Qualifikation über die Erklärung der Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation mit dem italienischen Abschluss entscheidet.

Artikel 3 – BEWERBUNG

Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren kann ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gegenständlicher Ausschreibung eingereicht werden.

Für jeden Antrag muss eine Teilnahmegebühr von € 30,00 (dreißig) entrichtet werden. Diese Gebühr kann nicht rückerstattet werden.

Für die Bewerbung ist erforderlich:

- 1) einen Account im Bewerbungsportal erstellen <https://aws.unibz.it/exup/de>
- 2) im Bewerbungsportal das Studienprogramm auswählen und die Teilnahmegebühr von € 30,00 bezahlen (siehe Anleitungen im Portal)
- 3) das Online-Formular im Portal ausfüllen.

Laden Sie die erforderlichen Unterlagen für jedes ausgewählte Studienprogramm im Portal hoch. Ein Ampelsystem zeigt Ihnen an, ob die Bewerbungsunterlagen vollständig sind (fehlende Unterlagen werden rot angezeigt).

Bewertet werden ausschließlich die Unterlagen, die Sie bis zum Bewerbungsschluss hochgeladen haben.

Am Wettbewerb kann **nur über die Online-Bewerbung** teilgenommen werden.

Nicht berücksichtigt werden:

- unvollständige Bewerbungen oder Bewerbungen, welche nicht die obligatorischen in der Ausschreibung vorgesehenen Dokumente enthalten;
- über E-Mail übermittelte Bewerbungen oder Dokumente.

Beim Erstellen des Accounts müssen folgende Unterlagen in elektronischer Form hochgeladen werden:

- Passfoto in Farbe;
- gültiger Personalausweis oder Reisepass (Vorder- und Rückseite).

In den Anlagen zu den einzelnen Studienprogrammen sind die weiteren für die Bewerbung erforderlichen Unterlagen aufgelistet.

Kontrollieren Sie regelmäßig den Status Ihrer Online-Bewerbung und Ihre E-Mails, um über fehlende oder falsche Dokumente informiert zu sein.

Die Bewerbung muss **bis spätestens 13. Juli 2020, 12:00 Uhr Mittag (GTM +2:00)** abgeschlossen sein.

Im Bewerbungsportal hochzuladen sind bei sonstigem Ausschluss:

- **Im Falle eines italienischen Studienabschlusses:** Diploma Supplement oder Ersatzerklärung im Sinne des D.P.R. Nr. 445/2000 über den Studienabschluss mit Angabe der abgelegten

Prüfungen (sofern Sie den Studientitel schon erlangt haben) oder über die abgelegten Prüfungen (sofern Sie den Studientitel noch nicht erlangt haben).

- **Im Falle eines ausländischen Studienabschlusses:** Diploma Supplement oder Bestätigung über den Studienabschluss mit Angabe der abgelegten Prüfungen (sofern Sie den Studientitel schon erlangt haben) oder Prüfungsbestätigung (sofern Sie den Studientitel noch nicht erlangt haben) in Deutsch, Italienisch oder Englisch.

Die oben angeführten Dokumente müssen folgende Angaben enthalten: Abschlussnote, abgelegte Prüfungen mit Note und Datum, Kreditpunkte, wissenschaftlich-disziplinäre Bereiche (nur für italienische Titel), Universität, an der der Abschluss erlangt wurde oder werden wird, Datum des Abschlusses.

Für ausländische Titel außerdem: von der Herkunftsuniversität ausgestellte Notenskala (mit der niedrigsten positiven Bewertung der Abschlussnote und der höchstmöglichen Abschlussnote).

Die Fakultät behält sich vor, falls erforderlich die Inhaltsbeschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen und/oder die Anzahl der Unterrichtsstunden zu verlangen.

Hinweis: Es wird dringend empfohlen, die Online-Registrierung frühzeitig vorzunehmen, um die nachfolgenden Schritte rechtzeitig abschließen zu können. Des Weiteren wird empfohlen, den Status der Vorinskription im Portal regelmäßig zu kontrollieren.

Die Universität übernimmt keine Verantwortung für mögliche Störungen durch Überlastung von Netzwerken oder Anwendungssystemen.

Nach dem Ablaufen der Bewerbungsfrist (13. Juli 2020, 12:00 Uhr Mittag GMT +2.00) werden unvollständige Bewerbungen nicht mehr berücksichtigt.

Alle Kandidaten werden zum Wettbewerb unter dem Vorbehalt zugelassen, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen festgestellt wird. Unibz behält sich vor, Kontrollen auch stichprobenweise gemäß Art. 71 ff. des DPR Nr. 445/2000 vorzunehmen. Kandidaten, welche die in dieser Ausschreibung genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können jederzeit mit begründetem Bescheid des Rektors vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Artikel 4 – ZULASSUNGSMODALITÄTEN

Die Auswahlmodalitäten und die Prüfungstermine sind in den Anlagen zu den einzelnen Studienprogrammen enthalten, die als wesentlicher Bestandteil der Ausschreibung auf den Webseiten der unibz veröffentlicht sind.

Kandidaten, die zu den Prüfungen zugelassen werden, legen die mündliche Prüfung mit Hilfe der Audio- und Videokonferenz über Internet (z.B. Skype, Adobe Connect) ab. Die Kandidaten müssen den Einsatz einer Webcam zu garantieren, um der Auswahlkommission ihre Identifizierung mittels eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu ermöglichen.

Artikel 5 – AUSWAHLKOMMISSION

Jede Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die unter den Dozenten und Forschern auf Planstelle ausgewählt werden und die in den Fachbereichen des Studiengangs besondere Qualifikationen vorweisen können. Diesen drei Mitgliedern können bis zu zwei – auch ausländische – Experten zur Seite gestellt werden, die aus öffentlichen und privaten Forschungsstellen und -einrichtungen ausgewählt werden.

Nach Abschluss der Wettbewerbsprüfungen erstellt die Kommission auf der Grundlage der von den Kandidaten in den einzelnen Prüfungen erzielten Punktezahl eine allgemeine Leistungsrankliste und gibt sie durch Veröffentlichung auf den Webseiten der unibz bekannt.

Artikel 6 – ZULASSUNG ZUM STUDIENGANG

Die Zulassung der Kandidaten zum Studiengang erfolgt gemäß der Rangliste bis zum Erreichen der ausgeschriebenen Studienplätze. Bei Punktegleichheit hat der jüngere Kandidat (Lebensalter) den Vorrang. (Art. 3, Absatz 7 Gesetz 15. Mai 1997, Nr. 127, abgeändert durch den Art. 2, Absatz 9 des Gesetzes vom 16 Juni 1998, Nr. 191).

Die endgültigen Ranglisten werden auf den Webseiten der unibz veröffentlicht. **Diese Veröffentlichung gilt als offizielle Mitteilung.**

Falls sich ein Anspruchsberechtigter innerhalb der Immatrikulationsfrist nicht einschreibt oder schriftlich auf seinen Studienplatz verzichtet, rückt der in der Rangliste nächstplatzierte Kandidat nach.

Wenn ein Doktorand im ersten Trimester des ersten Studienjahres auf seinen Studienplatz verzichtet oder ausgeschlossen wird, kann das Dozentenkollegium den frei gewordenen Studienplatz mit dem in der Rangliste nächstplatzierten Kandidaten besetzen.

Artikel 7 – EINSCHREIBUNGSMODALITÄTEN

Um sich zu immatrikulieren sind folgende Schritte notwendig:

1. ZAHLUNG DER STUDIENGEBÜHREN UND BESTÄTIGUNG DES STUDIENPLATZES:

Wählen Sie im Bewerbungsportal das Studienprogramm und bezahlen Sie mit einer der angeführten Zahlungsmöglichkeiten, um den Studienplatz zu bestätigen (164.50 EUR - Hundertvierundsechzig und fünfzig)

Frist	Beginn	Ende (Ausschlussfrist!)
Bewerber mit Stipendium	18. August 2020	28. August 2020
Bewerber ohne Stipendium	31. August 2020	11. September 2020

Wer diese Frist versäumt, verzichtet automatisch auf den Studienplatz, welcher dem nachfolgenden Studienanwärter angeboten wird.

Achtung: Mit der Einzahlung der Studiengebühren wird noch nicht der Status als Studierender erworben. Dies erfolgt erst mit der Immatrikulation. Wer durch die Einzahlung den Studienplatz bestätigt hat und sich nicht immatrikuliert, hat kein Anrecht auf die Rückerstattung der Studiengebühren. Eine Rückerstattung ist nur möglich, wenn ein Studienanwärter die Abschlussprüfung an der Universität nicht besteht oder, wenn er – im Falle im Ausland ansässiger Nicht-EU-Bürger – von der italienischen Auslandsvertretung nicht die erforderlichen Dokumente erhält.

2. IMMATRIKULATION:

Im Bewerbungsportal die Online-Immatrikulation vornehmen.

Frist	Beginn	Ende (Ausschlussfrist!)
	31. August 2020	6. November 2020, 12:00 Uhr (GTM+1:00)

Es wird empfohlen, sich möglichst früh zu immatrikulieren, damit die Möglichkeit besteht, eventuell unvollständige Unterlagen noch vor Ablauf der Ausschlussfrist zu ergänzen.

Wer diese Frist versäumt, verliert den Studienplatz und dieser wird dem in der Rangordnung

nachfolgenden Bewerber angeboten.

Kandidaten, die den Universitätsabschluss im Ausland erlangt haben, müssen im Portal noch Folgendes hochladen (sofern nicht bereits bei der Bewerbung hochgeladen):
<ul style="list-style-type: none">• Abschlussdiplom der Universität mit amtlich beglaubigter Übersetzung in Italienische (nicht erforderlich für Abschlüsse an Universitäten in deutsch- und englischsprachigen Ländern)
<ul style="list-style-type: none">• Das Diploma supplement, aus dem hervorgehen muss:<ul style="list-style-type: none">- dass mindestens 120 Kredipunkte erworben wurden und- dass der Studienabschluss die Zulassung zum Doktoratsstudium ermöglicht.unibz behält sich vor, in Zweifelsfällen weitere Unterlagen zu verlangen (z.B. Wertigkeitserklärung).
<ul style="list-style-type: none">• Die Wertigkeitserklärung über den Studienabschluss, bei Fehlen des Diploma supplements. Im Falle eines im Ausland erlangten und in Italien anerkannten Studienabschlusses reicht es aus, eine Kopie des Anerkennungsdekrets hochzuladen.

Zu Beginn des Doktoratsstudiums müssen die oben angeführten Dokumente als Originale im Studentensekretariat abgegeben werden. Die im Doktoratsstudium Allgemeine Pädagogik, Sozialpädagogik und Allgemeine Didaktik Eingeschriebenen, geben die Dokumente im Studentensekretariat am Sitz in Brixen ab.

Im Ausland ansässige Nicht-EU-Bürger:

Wenn Sie zu einem Studienplatz zugelassen worden sind, stellt die italienische Vertretung (Botschaft oder Konsulat) in Ihrem Land ein Einreisevisum zu Studienzwecken aus.

Die Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung muss laut Gesetz innerhalb von 8 Werktagen nach Eintritt ins Land erfolgen. Bei Ihrer Ankunft sollten Sie sofort bei der Servicestelle Studium und Lehre vorbeischaun, welche Ihnen bei der Beantragung helfen wird.

Sobald Sie die Aufenthaltsgenehmigung von der Quästur bekommen, muss diese im Studentensekretariat eingereicht oder als Scan übermittelt werden.

Achtung:

Immatrikulationsgesuche, die auf anderem als dem oben beschriebenen Weg oder unter Nichtbeachtung der in diesem Artikel genannten Fristen eingehen, werden nicht angenommen.

Die gleichzeitige Einschreibung an mehreren Universitäten oder in mehreren Studiengängen derselben Universität ist nicht erlaubt.

Kandidaten, die nach der Rangliste Anspruch auf mehrere Doktoratsstudien haben, können sich nur in einem Studium immatrikulieren. Mit der Immatrikulation verlieren sie das Recht, sich in ein anderes Doktoratsstudium einzuschreiben oder in der Rangliste anderer Studiengänge nachzurücken.

Kandidaten, die auf die Immatrikulation und/oder auf das Stipendium verzichten, werden gebeten, dies frühzeitig und auf jeden Fall innerhalb der Immatrikulationsfrist schriftlich (per E-Mail oder Fax) mitzuteilen an: phd@unibz.it oder an die Faxnummer +39 0471 012809.

Eventuelle Änderungen werden auf den Webseiten der unibz bekannt gegeben.

Artikel 8 – STUDIENGEBÜHREN UND ABGABEN

Die Studiengebühren für die Forschungsdoktorate des XXXV Zyklus betragen für das akademische Jahr 2020/2021 € 164,50 (hundertvierundsechzig und fünfzig). In diesem Betrag enthalten ist die Landesabgabe in Höhe von € 148,50 (hundertsiebenundvierzig und fünfzig) und die Stempelmarke zu 16,00 €, die virtuell eingehoben wird.

Doktoranden, die ihr Studium abbrechen oder darauf verzichten, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Beträge.

Artikel 9 - STIPENDIEN

Die Stipendien werden gemäß der von der Auswahlkommission erstellten Rangliste vergeben. Verzichtet ein anspruchsberechtigter Doktorand auf das Stipendium, rückt der nach der Rangliste nächstplatzierte und ordnungsgemäß eingeschriebene Doktorand nach.

Das Stipendium beträgt jährlich **Euro 17.000,00, brutto**.

Die Stipendien sind den Pensionsbeiträgen des NISF laut geltender Gesetzgebung unterworfen.

Das Stipendium wird in monatlichen Raten ausbezahlt.

Das Stipendium wird für die Dauer eventueller genehmigten Auslandsaufenthalte um 50% erhöht. Die Erhöhung wird für jede fortlaufende Periode des Auslandsaufenthalts, insgesamt jedoch für eine Dauer von maximal eineinhalb Jahren gewährt.

Das Stipendium wird für die 3-jährige bzw. 4-jährige Dauer des Studiums gezahlt, außer im Fall der Unterbrechung oder des Ausschlusses vom Studium. Die Stipendien werden mit dem Übergang in das nächste Studienjahr bestätigt, außer im Fall eines begründeten Beschlusses des Dozentenkollegiums.

Aus dem Bezug eines Stipendiums entsteht in keinem Fall ein abhängiges Arbeitsverhältnis mit der Universität.

Die Stipendien für Doktoranden dürfen nicht mit anderen Stipendien kumuliert werden; eine Ausnahme gilt für Stipendien, die von italienischen oder ausländischen Institutionen mit dem Ziel vergeben wurden, durch Auslandsaufenthalte die Forschungsaktivitäten des Doktoranden zu fördern. An Doktoranden, die in Italien bereits ein Doktorandenstipendium erhalten haben, kann kein zweites Doktorandenstipendium vergeben werden.

Artikel 10 – PFLICHTEN UND RECHTE DER DOKTORANDEN

Die Doktoranden sind verpflichtet, an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie kontinuierlich Studien- und Forschungstätigkeiten gemäß den Programmen und den vom Dozentenkollegium festgesetzten Modalitäten durchzuführen.

Weitere Informationen sind in der [Regelung zu den Doktoratsstudien](#) verfügbar.

Von externen Stellen finanzierte Stipendien, welche die Durchführung einer spezifischen Forschungstätigkeit vorsehen, verpflichten die Stipendiaten zur Durchführung dieser Tätigkeit.

Die Universität garantiert während des Studiengangs, bezogen auf die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Forschungsdoktorat, Versicherungsschutz gegen Unfälle und Haftpflicht.

Nach Art. 2 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 476 vom 13. August 1984 in der aktuellen Fassung kann ein im öffentlichen Dienst Beschäftigter, der zum Doktoratsstudium zugelassen wurde, für die Dauer dieses Studiums einen unbezahlten Wartestand aus Studiengründen beantragen und bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Stipendium erhalten.

Im Falle der Zulassung zum Doktoratsstudium ohne Stipendium, oder bei Verzicht auf das Stipendium, behält der Beurlaubte seine Bezüge und seine Sozialbeiträge seitens der öffentlichen Verwaltung, mit der das Arbeitsverhältnis besteht. Kündigt der öffentliche Bedienstete nach Erlangung des Doktoratstitels sein Arbeitsverhältnis mit der öffentlichen Verwaltung innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Studiums, hat er die während des Doktoratsstudiums gezahlten Beträge zurückzuzahlen.

Artikel 11 – VERARBEITUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Die Universitätsverwaltung verpflichtet sich gemäß der Europäischen Regelung 2016/679, die persönlichen Daten der Kandidaten nur für die Durchführung der Wettbewerbsverfahren und für institutionelle Zwecke zu nutzen.

Aus der Teilnahme am Wettbewerb ergibt sich entsprechend den Grundsätzen des oben genannten Gesetzes das stillschweigende Einverständnis mit der Veröffentlichung der persönlichen Daten der Kandidaten und der Daten der Wettbewerbsprüfungen auf der Webseite der Freien Universität Bozen.

Artikel 12 – REFERENZBESTIMMUNGEN

Soweit in der vorliegenden Ausschreibung nichts vorgesehen ist, wird auf Art. 4 des Gesetzes Nr. 210 vom 3. Juli 1998, auf Art. 19 des Gesetzes Nr. 240 vom 30. Dezember 2010, auf das Ministerialdekret Nr. 45 vom 8. Februar 2013, auf die "Regelung über die Doktoratsstudien" in der aktuellen Fassung und auf die "Regelung betreffend die Verträge für Forschungsassistenten" verwiesen.

Artikel 13 – VERFAHRENSVERANTWORTLICHE

Gemäß Gesetz Nr. 241 vom 7. August 1990 in geltender Fassung ist Verfahrensverantwortliche für diese Ausschreibung Frau Dott. Karin Felderer, Studium und Lehre, Franz-Innerhofer-Platz 8 - 39100 Bozen - Telefon +39 0471 012805, Fax +39 0471 012809, E-Mail: phd@unibz.it.